



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Erika Schnyder

QA 3405.11

Gesetz über die Kantonssteuern – Harmonisierung mit dem Bundesrecht – Besteuerung geschiedener pensionierter Väter

I. Anfrage

1. Auf kommunaler Ebene wurde nie eine Busse wegen Hinterziehung direkter Gemeindesteuern verfügt, und zwar deshalb, weil das kantonale Gesetz über die Gemeindesteuern (SGF 632.1) keine entsprechenden Strafbestimmungen enthält. Diese fehlende Rechtsgrundlage hat also zur Folge, dass der Kanton bzw. die Gemeinden keine Geldbussen wegen Steuerhinterziehung verfügen können.

Nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14), das am 1. Januar 1995 in Kraft getreten ist, verfügten die Kantone über eine Frist von 8 Jahren zur Harmonisierung ihres kantonalen Rechts. Was die Kantonssteuer betrifft, so wurde das Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1) harmonisiert.

Das kantonale Gesetz über die Gemeindesteuern (SGF 632.1) hingegen wurde nicht harmonisiert, obwohl dies hätte der Fall sein sollen (Art. 1 Abs. 2 StHG: Das Gesetz gilt auch für die Gemeinden, soweit ihnen das kantonale Recht die Steuerhoheit für vorgeschriebene Steuern der Kantone gemäss Artikel 2 Absatz 1 einräumt).

Dies führt zu einer rechtsungleichen Behandlung zwischen den ehrlichen Steuerpflichtigen, die sich bemühen, ihre Steuern zu zahlen, und denjenigen Steuerpflichtigen, die Einkommen und Vermögen oder als juristische Personen Gewinn nicht deklarieren und so Steuern hinterziehen. Letztere profitieren so gewissermassen dank kantonalem Recht von einer Steueramnestie auf Gemeindeebene.

Ich frage den Staatsrat, wie er die fehlende Harmonisierung beim Gesetz über die Gemeindesteuern begründet und ob und wann er gedenkt Abhilfe zu schaffen?

2. Geschiedene Väter mit Kindern in Ausbildung, für die sie Unterhaltsbeiträge bezahlen, müssen diese Beiträge versteuern, sobald ihre Kinder das 18. Altersjahr erreicht haben. Dasselbe Problem stellt sich bei geschiedenen pensionierten Vätern, die Anspruch auf eine Kinderzusatzrente haben. Diese Beträge können dann nämlich nicht mehr vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Dadurch wird das steuerbare Einkommen der geschiedenen Väter künstlich aufgebläht, während sie effektiv über ein unverändertes Einkommen verfügen, da die Abzüge in der Regel gestrichen werden. Dies führt oft zu Fällen neuer Armut, und manchmal müssen die Gemeinden helfend einspringen.

Das folgende Beispiel ist nicht erfunden: Ein geschiedener Vater mit einem steuerbaren Einkommen von rund 39 000 Franken hatte im Jahr darauf, als er das Pensionsalter und seine Kinder das 18. Altersjahr erreicht hatten, ohne Erhöhung seines effektiven Einkommens plötzlich ein steuerbares Einkommen von 82 000 Franken. Seine Steuerbemessungsgrundlage ist dadurch bei unverändertem Lebensstandard markant gestiegen.

Dieser Missstand ist die Folge eines Widerspruchs des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern in sich, da es voraussetzt, dass der Steuerpflichtige Steuern auf einem Einkommen entrichtet, über das er in Wirklichkeit gar nicht verfügt, was eine Verschlechterung seines Lebensstandards und eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Steuerpflichtigen zur Folge hat. Es ist nämlich unverständlich, inwiefern sich das Alter eines Kindes in Ausbildung, zwischen 18 und 25, für das sein geschiedener Vater nach den Bestimmungen des ZGB obligatorische Unterhaltsbeiträge entrichtet, vom Alter des Kindes in Ausbildung vor dem 18. Altersjahr unterscheidet. Ausserdem besteht so auch eine doppelte Ungleichbehandlung gegenüber nicht geschiedenen Eltern, die die Ausbildungskosten der Kinder vom steuerbaren Einkommen abziehen können.

Ich frage somit den Staatsrat, ob und wie er diesen Missstand beheben will?

Den 29. August 2011

II. Antwort des Staatsrates

Der Staatsrat antwortet wie folgt auf die gestellten Fragen:

1. Zu den Bussen auf kommunaler Ebene wegen Hinterziehung direkter Steuern

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden verpflichtet die Gemeinden nicht zur Verfügung von Steuerbussen bei Steuerhinterziehung.

Auf Kantonsebene entspricht die Busse dem Betrag der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden. Ihr geht eine Untersuchung der Kantonalen Steuerverwaltung (KSTV) voran, und sie wird mittels formeller Verfügung zusammen mit der üblichen Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Dieses zentralisierte Vorgehen gewährleistet insofern eine gewisse Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen, als ähnliche fehlbare Verhaltensweisen mit einer Busse geahndet werden, für die im ganzen Kanton die gleiche Berechnungsgrundlage gilt.

Angesichts der Steuerfussunterschiede zwischen den Gemeinden wäre dies nicht mehr der Fall, wenn die hinterzogene Gemeindesteuer bei der Berechnung der Busse berücksichtigt werden müsste. So könnte beispielsweise die Nichtdeklaration von Einkünften in Greng mit einer deutlich niedrigeren Busse geahndet werden als das gleiche Vergehen in Oberschrot. Der Staatsrat ist der Auffassung, dass dies nicht akzeptabel ist.

Überdies würde die Berücksichtigung der Gemeindesteuern bei der Berechnung der Busse zu Mehraufwand und Mehrkosten für die KSTV führen. Die KSTV müsste nämlich entweder die hinterzogene Gemeindesteuer selber berechnen, oder diese Arbeit an die Gemeinden delegieren, was wiederum mit Koordinations- und Kontrollarbeiten verbunden wäre.

In den letzten Jahren hat die KSTV folgende Bussen fakturiert und einkassiert (alle Beträge in Tausend CHF):

	2007	2008	2009	2010
Fakturierte Bussen	688	631	761	418
Uneinbringliche Bussen	-148	-13	-14	-48
Eingenommene Bussen	540	618	747	370

Hinweis: Der feststellbare Rückgang beruht auf der Einführung der Bestimmungen über die Selbstanzeige per 1. Januar 2010.

Die eingenommenen Beträge müssen im Verhältnis zu den Kosten der KSTV im Zusammenhang mit der Untersuchung von Hinterziehungsfällen gesehen werden. Obwohl diese Kosten bisher nicht genau beziffert worden sind, lässt sich sagen, dass bei der KSTV 2.3 Vollzeitäquivalente mit der Untersuchung von Steuerhinterziehungsfällen befasst sind, zahlreiche Mitarbeitende regelmässig Untersuchungsaufgaben wahrnehmen, die für die Aufdeckung solcher Fälle unabdingbar sind, und für komplexe Fälle eine Task Force gebildet wird, auch wenn dies seltener vorkommt.

Die «Gewinnmarge» des Kantons ist somit klein, wenn nicht inexistent. Der Staatsrat ist der Auffassung, dass dies zwar in Anbetracht des präventiven Aspekts der entsprechenden Tätigkeiten – wovon übrigens auch die Gemeinden profitieren – akzeptabel ist, dass somit aber eine Aufteilung der auf Kantonsebene einkassierten Bussen nicht in Frage kommen kann.

Ein Steuerpflichtiger, der eine Steuerhinterziehung begangen hat, wird mit einer Busse auf Kantons- und auf Bundesebene bestraft, er verliert seinen Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer von 35%, wenn diese auf hinterzogenen Erträgen erhoben wurde, und die Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern werden mit Verzugszins fakturiert. Der Steuerpflichtige wird also schon jetzt streng bestraft.

Demzufolge ist der Staatsrat der Auffassung, dass die Einführung einer Busse bei Steuerhinterziehung auf Gemeindeebene nicht gerechtfertigt ist.

2. Zur Besteuerung geschiedener pensionierter Väter

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Unterhaltsbeiträge ist in Artikel 34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) geregelt. Nach dieser Bestimmung können von den Einkünften abgezogen werden:

«die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;».

Dieser Artikel ist Teil des harmonisierten Steuerrechts und im Wortlaut identisch mit Artikel 9 Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG). Derselbe Wortlaut wurde auch im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DGB, SR 642.11) übernommen. Der Kanton

Freiburg kann somit die geltende Rechtsgrundlage nicht ändern, ohne harmonisiertes Bundesrecht zu verletzen.

Da die kantonale Gesetzesbestimmung nicht geändert werden kann, bleibt deren Umsetzung zu bestimmen. Artikel 34 Abs. 1 Bst. c DStG sieht ausdrücklich die Abzugsfähigkeit der Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden Kinder vor. Daraus folgt, dass die Unterhaltsbeiträge an erwachsene Kinder nicht abzugsfähig sind, da die elterliche Sorge mit der Mündigkeit des Kindes erlischt. Es gibt übrigens einen Entscheid des Bundesgerichts zu dieser Problematik in einem Freiburger Urteil (RDAF 2005 S. 234), in dem dieses zum Schluss kam, dass Artikel 33 Abs. 1 Bst. c DBG in einem Umkehrschluss die Abzugsfähigkeit der Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder beim zahlenden Steuerpflichtigen ausschliesse, da sie als Leistungen einer familienrechtlichen Unterhaltspflicht zu sehen seien. Dies habe zur Folge, dass sie beim Begünstigten nicht besteuert würden.

Demzufolge kommt der Staatsrat zum Schluss, dass ihm durch die geltende Bundesgesetzgebung sowie die bundesgerichtliche Rechtsprechung die Hände gebunden sind.

Freiburg, den 22. November 2011